Energiebeauftragter in der Gemeinde
Anforderungsprofil

1. Entwurf

1. Der Energiebeauftragte berät Bürgermeister und Fraktionen in allen Fragen der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs. Sinnvollerweise sollte der Energieauftragte ein Stadtrat sein, damit er auch Informationen aus nicht öffentlichen Sitzungen erhält.

2. Er hält Kontakt zu den jeweiligen Bauämtern (Hoch- und Tiefbau) Dabei sorgt er für den Informationsfluss zwischen Verwaltung und Fraktionen. Er soll dabei sicherstellen, dass Verwaltung und Fraktionen auf gleichem Informationsniveau sind. Dazu trifft er sich regelmäßig mit den entsprechenden Kontaktleuten in den o.g. Ämtern. Dies ist deshalb wichtig, weil viele Projekte zunächst in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden und der Verwaltung erst spät bekannt werden bzw. umgekehrt, die Fraktionen erst spät von geplanten Vorhaben erfahren.
Da Mandatsträger und Verwaltung der Schweigepflicht nach außen unterliegen bleibt dieser Informationsfluss gemeindeintern.

3. Er hält Kontakt zu EB und Regionalmanagement und informiert nach Rücksprache mit seinem Bürgermeister über anlaufende Projekte zu denen dann EB und RG gehört werden sollen und Vorschläge einbringen können.

4. Der Energiebeauftragte muss Lösungsvorschläge nicht selbst erarbeiten, sondern lediglich für o.g. Informationsfluss sorgen. Lösungsvorschläge kommen aus den Fachbehörden und/oder dem EB und der ENA.

5. Der Energiebeauftragte sollte sich bereits persönlich für den Bereich Energie interessieren. Evtl. gewünschte fachliche Fortbildung kann das EB oder die ENA organisieren.

6. Der Energiebeauftragte ist ehrenamtlich tätig (vgl. Seniorenbeauftragter bzw. Pflegschaft). Die Einrichtung einer Voll- oder Teilzeitstelle ist aus Kostengründen nicht vorgesehen.

7. Der Energiebeauftragte bemüht sich, den Gedanken der Energieautarkie der Gemeinde in den Köpfen der Gremien zu verankern, indem er bei allen Planungen auf die energetischen Aspekte hinweist. Benötigt er dazu fachliche Unterstützung, wird diese von EB, RG und ENA geleistet.

8. Der Energiebeauftragte bringt zu gegebenem Anlass oder auf eigene Initiative Neuerungsvorschläge ein (z.B. Errichtung von Solarcarports u.a.).

Michael Stöhr
31.01.2011